

**Ordnung über die Erhebung von Gebühren
an der Universität Greifswald
(Universitätsgebührenordnung)**

vom 08.02.2005

- nichtamtliche Lesefassung -

zuletzt geändert durch die Dreizehnte Satzung zur Änderung der Universitätsgebührenordnung vom 21. Dezember 2020 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 25. Februar 2021).

Aufgrund von § 16 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) vom 05. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331), erlässt der Senat der Universität Greifswald folgende Universitätsgebührenordnung als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Gebührenbemessung
- § 3 Entstehung, Fälligkeit und Festsetzung
- § 4 Stundung, Niederschlagung und Erlass
- § 5 Inkrafttreten

Anlage

**§ 1
Regelungsgegenstand**

(1) Die Universität Greifswald erhebt folgende Gebühren:

1. Verwaltungsgebühren (§ 16 Abs. 5 LHG M-V),
2. Benutzungsgebühren (§ 16 Abs. 5 LHG M-V),
3. Gasthörerengebühren (§ 22 LHG M-V),

Verwaltungsgebühren sind die Gegenleistung für eine besondere Inanspruchnahme oder Leistung der Universität Greifswald. Benutzungsgebühren sind die Gegenleistung für eine besondere Inanspruchnahme von Einrichtungen der Universität Greifswald. Mit der Erhebung der Gebühren sind die Auslagen abgegolten, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(2) Eine von dieser Ordnung erfasste besondere Inanspruchnahme oder Leistung der Universität Greifswald oder eine Inanspruchnahme einer ihrer Einrichtungen ist von dem Nachweis der Entrichtung der Gebühr abhängig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Besondere Gebührenordnungen der Universität Greifswald bleiben unberührt.

(4) Das Archiv der Universität Greifswald erhebt Gebühren nach der Landesarchivkostenverordnung M-V.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

§ 2 Gebührenbemessung

Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die für sie geltenden Gebührensätze ergeben sich aus dem in der Anlage beigefügten Kostenverzeichnis, das Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Festsetzung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Zulassung zur Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung (§ 1 Abs. 1 Satz 2 und 3).
- (2) Geht der Zulassung ein besonderes Zulassungsverfahren voraus, entsteht die Gebührenschuld für das Zulassungsverfahren mit dem Antrag auf Zulassung, sofern für das Zulassungsverfahren eine gesonderte Gebühr erhoben wird. Diese Gebühr wird unabhängig von dem Ergebnis des Zulassungsverfahrens erhoben.
- (3) Eine Säumnisgebühr entsteht mit dem Ablauf der Fristen und Zahlungstermine.
- (4) Bei gebührenpflichtigen Prüfungen wird für jede Wiederholungsprüfung eine Prüfungsgebühr erhoben.
- (5) Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig. Ist für eine Gebühr eine den konkreten Betrag bestimmende Festsetzung erforderlich, tritt die Fälligkeit mit Festsetzung ein.
- (6) Eine Gebührenerstattung bei Nichtinanspruchnahme der Leistung findet nicht statt, es sei denn, dass eine Leistung aus triftigem Grund nicht in Anspruch genommen wird.

§ 4 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Gebühren finden § 19 des Verwaltungskostengesetzes M-V vom 04.10.1991 (GVOBl. M-V S. 366), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVOBl. M-V 2004 S. 2), und die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Die bisherige Verordnung über die Erhebung von Gebühren an den Universitäten, an der Hochschule für Musik und Theater Rostock und an den Fachhochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 22.09.1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 916) wird mit Inkrafttreten dieser Ordnung nicht mehr angewendet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Greifswald vom

15.09.2004 sowie der Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 17.05.2005 (Az: VII 300 B/3103-11/310) nach § 16 Abs. 5 LHG M-V.

Greifswald, den 08.02.2005

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am: 24.05.2005

Anlage zur Ordnung über die Erhebung von Gebühren an der Universität Greifswald

Verwaltungsgebühren

1. Allgemeine Verwaltungsgebühren

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr (in Euro)	Zeitpunkt der Entstehung der Gebühr
1.	Einschreibengebühr Die Gebühr wird nicht erhoben von Flüchtlingen, die über eine Aufenthaltsgestattung oder eine Aufenthaltserlaubnis verfügen und einen entsprechenden Nachweis mit dem Antrag auf Zulassung vorlegen.	26,00	mit Antragstellung
2.	Säumnis für verspätet beantragte Einschreibung	10,00	mit Antragstellung
3.	Zugangsdatenübermittlung an Studierende nach Verlust der Erstmitteilung	5,00	mit Antragstellung
4.	manuelle Erstellung einer TAN-Liste	2,50	mit Antragstellung
5.	Zweitausfertigung Studierendenausweis (z. B. bei Verlust/Ersatz) Die Gebühr wird nicht erhoben von Flüchtlingen, die über eine Aufenthaltsgestattung oder eine Aufenthaltserlaubnis verfügen und einen entsprechenden Nachweis mit dem Antrag auf Zulassung vorlegen.	12,00	mit Antragstellung
6.	Rückmeldegebühr Die Gebühr wird nicht erhoben von Flüchtlingen, die über eine Aufenthaltsgestattung oder eine Aufenthaltserlaubnis verfügen und einen entsprechenden Nachweis mit dem Antrag auf Zulassung vorlegen.	3,50	mit Antragstellung
7.	Säumnis für verspätete Rückmeldung oder verspäteten Fachrichtungswechsel	10,00	mit Antragstellung
8.	Ausstellung: jede weitere Studien- bzw. Exmatrikulationsbescheinigung	2,00	mit Antragstellung
9.	Verspätete Prüfungsanmeldung pro Prüfungszeitraum	20,00	mit Antragstellung
10.	Errechnung der vorläufigen Gesamtnote bei wiederholter Beantragung	7,00	mit Antragstellung
11.	Ausstellung: Notenspiegel in deutsch oder englisch	5,00	mit Antragstellung
12.	Ausstellung: Zeugnisse sowie andere Bescheinigungen in englischer Sprache, sofern nicht in Prüfungsordnungen vorgesehen	12,00	mit Antragstellung

13.	a) Neu- oder Zweitausfertigung: Prüfungszeugnis oder Urkunde über Verleihung eines akademischen Grades (manuelle Neuerstellung; einseitig)	19,00	mit Antragstellung
	b) Neu- oder Zweitausfertigung: Prüfungszeugnis oder Urkunde über Verleihung eines akademischen Grades (manuelle Neuerstellung; zweiseitig)	38,00	
	c) Neu- oder Zweitausfertigung: Prüfungszeugnis oder Urkunde über Verleihung eines akademischen Grades (maschinelle Neuerstellung)	9,00	
14.	Ausstellung der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Juristin/Diplom-Jurist an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald“	20,00	mit Antragstellung
15.	Mahnung: Abholung des Zeugnisses	6,00	mit Versendung
16.	Zustellung: Zeugnis per Postzustellungs- urkunde nach erfolgter, erfolgloser Mahnung	11,00	mit Versendung
17.	Portokosten einer vom Studierenden zu vertretenden fehlgeschlagenen Zustellung	3,00	mit Antragstellung
18.	Adressanfrage beim Einwohnermeldeamt	8,00 zzgl. Erstattung der ggf. vom abgefragten Amt erhobenen Gebühren	2 Wochen nach Bescheidzugang
19.	Gasthörergebühr (§ 22 LHG M-V); die Gebühr wird nicht erhoben a) wenn ausschließlich Veranstaltungen besucht werden, für deren Besuch ein Entgelt zu entrichten ist, b) von Flüchtlingen, die über eine Aufenthaltsgestattung oder eine Aufenthaltserlaubnis verfügen und einen entsprechenden Nachweis mit dem Antrag auf Zulassung vorlegen, c) von Juniorstudierenden gem. § 26 a der Immatrikulationsordnung	50,00	mit Zulassung
20.	Zweitausfertigung: des Gasthörerscheins	5,00	mit Antragstellung
21.	a) Zulassungsverfahren für Zugangs- und Erweiterungsprüfungen	20,00	mit Antragstellung
	b) Zugangs- und Erweiterungsprüfung für Berufstätige (§ 19 LHG)	100,00	mit Zulassung
22.	a) Ausstellung: Bescheinigung über Rentenausfallzeiten für vor dem 1.1.1991 exmatrikulierte Studierende	18,00	mit Antragstellung
	b) Zweitausstellung Rentenausfallzeiten für nach dem 1.1.1991 exmatrikulierte Studierende	6,00	mit Antragstellung

23.	a) Kopie A 4 schwarz/weiß	0,70	mit Antragstellung
	b) Kopie A 4 farbig Die Gebühr wird nicht erhoben von Personen, soweit sie erstmalig von ihrem Auskunftsrecht gemäß Artikel 15 der EU-Datenschutz-Grundverordnung Gebrauch machen.	1,00	mit Antragstellung
24.	a) Beglaubigungen von Urkunden: für den ersten Abdruck je Urkunde	3,00	mit Antragstellung
	b) Beglaubigungen von Urkunden: zusätzlich für jeden weiteren Abdruck	3,00	mit Antragstellung

2. Leistungen in der außercurricularen Sprachausbildung

Gebührentatbestand	Gebühr (in Euro)	Zeitpunkt der Entstehung der Gebühr
a) Außercurriculare Sprachkurse		mit Zulassung
aa) für Studierende		
(1) pro Semester bei 2 SWS	22,00	
(2) pro Semester bei 4 SWS	40,00	
(3) pro jeder weiteren SWS	10,00	
bb) entfällt		
b) Sprachintensivkurse	15,00 pro 20 h	mit Zulassung
c) Prüfungen		mit Zulassung
aa) Sprachtest ohne Kursbesuch	25,00	
bb) Prüfung im Anschluss an Kursbesuch		
(1) Oberstufenzertifikat	15,00	
(2) Oberstufenzeugnis	15,00	
(3) Mittelstufenzertifikat	15,00	
(4) Grundstufenzertifikat	15,00	
cc) Sonstige Prüfungen		
d) Zweitausfertigung: Sprachzeugnis in einer Fremdsprache	7,50	mit Antragstellung
e) Bestätigung der Richtigkeit von Übersetzungen von im Ausland erworbenen Belegen	10,00	mit Antragstellung
f) Ausstellung sonstiger Bescheinigungen auf der Grundlage von Notenspiegeln und Protokollen	7,50	mit Antragstellung

3. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)

Gebührentatbestand	Gebühr (in Euro)	Zeitpunkt der Entstehung der Gebühr
Kurs DSH pro Semester / Interne	350,00	mit Zulassung
Prüfung DSH / Externe	250,00	mit Zulassung
Prüfung DSH / Interne	150,00	mit Zulassung

4. Vorkurs für ausländische Studienbewerber am Studienkolleg

Gebührentatbestand	Gebühr (in Euro)	Zeitpunkt der Entstehung der Gebühr
Vorkurs (Sprachkurs) zur Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung für ausländische Studienbewerber am Studienkolleg (20 h)	480,00 pro Semester	mit Zulassung zum Vorkurs